

# **MARKT THIERHAUPTEN**



**Satzung über die Erhebung von Gebühren für  
die Benutzung des Kindergartens in  
Neukirchen vom 7. 3. 3017**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 351) erlässt der Markt Thierhaupten folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebühren**

Der Markt Thierhaupten erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtung Gebühren auf der Grundlage dieser Satzung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten, bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn sie selbst das Kind angemeldet haben oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus den Gebühren für die Betreuung und Erziehung (Besuchsgebühren) und für Spielmaterial (Spielgeld) zusammen.

(2) Die Gebühren i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats bis zum Ende des Monats, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

(3) Die Gebühren werden jeweils am 5. eines Monats für den gesamten Monat fällig. Sie sind kostenfrei auf einem Konto des Marktes Thierhaupten zu überweisen.

(4) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten. Bei unentschuldigtem Fernbleiben läuft die Zahlungsverpflichtung für die Gebühren weiter.

(5) Die Kindergartengebühren und das Spielgeld sind in jedem Kindergartenjahr (September bis August) für 12 Monate zu entrichten. Ferienbedingte sowie sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühren.

#### **§ 4**

##### **Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Kindergartenbesuchs.
- (2) Das Spielgeld wird aus Monatspauschale festgesetzt.

#### **§ 5**

##### **Gebühren, Spielgeld**

- (1) Die Gebühr wird für jeden angefangenen Monat berechnet. Sie beträgt für Kinder mit Beginn des Monats nach Beendigung des 3. Lebensjahres:

Bis 4 Stunden täglicher Betreuungszeit: 72 €.  
Mehr als 4 – 5 Stunden täglicher Betreuungszeit: 90 €.  
Mehr als 5 – 6 Stunden täglicher Betreuungszeit: 108 €.  
Jede weitere Stunde täglicher Betreuungszeit wird mit 18,-- € berechnet.

- (2) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr nicht vollendet haben, werden für jeden angefangenen Monat folgende Gebühren berechnet:

Bis 4 Stunden täglicher Betreuungszeit: 120,-- €.  
Mehr als 4 – 5 Stunden täglicher Betreuungszeit: 145,-- €.  
Mehr als 5 – 6 Stunden täglicher Betreuungszeit: 170,-- €.  
Jede weitere Stunde täglicher Betreuungszeit wird mit 25,-- € berechnet.

- (3) Bei täglich wechselnder Betreuungszeit wird eine für die Berechnung maßgebliche Buchungszeit nach dem Wochendurchschnitt, aufgerundet auf volle Stunden, ermittelt.

- (4) Für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, beträgt wegen der Förderfähigkeit im Rahmen der Personalkostenzuschüsse nach dem BayKiBiG die Mindestbuchungszeit 20 Wochenstunden.

- (5) Für Kinder, welche das letzte Kindergartenjahr besuchen, gewährt der Freistaat Bayern einen pauschalen Zuschuss in Höhe von 100,-- €. In Höhe dieser Zuwendung ermäßigen sich die monatlichen Kindergartengebühren. Eine Auszahlung nicht in Anspruch genommener Gebühren erfolgt nicht.

- (6) Je Kind/Monat wird ein Spielgeld von 4,-- € für die Anschaffung von Verbrauchs- und Spielmaterial oder sonstige alle Kinder betreffende Ausgaben erhoben.

- (7) Für das zweite Kind und jedes weitere Kind aus einer Haushaltsgemeinschaft, welches die Kindergärten Thierhaupten und Neukirchen besuchen, wird ein pauschaler Nachlass von monatlich 35,-- € gewährt. Die Einrichtung, bei der das jüngere Geschwisterkind aufgenommen wird, gewährt den Nachlass.

(8) Bei Anmeldungen am Morgen zwischen 7.00 und 8.00 Uhr, wenn insgesamt weniger als 7 Kinder zu diesen Zeiten den Kindergarten besuchen, wird je halbe Stunde täglicher Nutzungszeit ein Zuschlag in Höhe von 10,-- €/Monat berechnet.

(9) Für zusätzliche Öffnungszeiten besteht kein Rechtsanspruch. Sie sind vorher vom Marktgemeinderat zu genehmigen.

(10) Änderungen in der Buchungszeit verursachen einen hohen Verwaltungsaufwand. Ab der 2. Änderung innerhalb eines Kindergartenjahres erhebt der Markt Thierhaupten je Änderung eine Gebühr in Höhe von 15,-- €.

## **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20. April 1998, zuletzt geändert mit Satzung vom 8. April 2016, außer Kraft.

Thierhaupten, 9. März 2017



Toni Brugger  
1. Bürgermeister